



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
 BM für soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
 1010 Wien

Zl. 8.254 und 8.371/02, VA/Mag.Gü/Do

Wien, 22. Mai 2002

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer 60. Novelle zum ASVG bzw. 30. Novelle zum B-KUVG

Die GÖD gibt folgende Stellungnahme zu obgenannten Entwürfen ab:

I. Zur beabsichtigten ASVG-Novelle:

Zi 17 § 130 Abs 1:

~~Bei~~ Bei Auslandsaufenthalten von Versicherten soll eine zuständige Versicherungsleistung aus dem Titel der Krankenversicherung vom Dienstgeber als Vorleistung nur dann erbracht werden, wenn sich sowohl die pflichtversicherte Person im dienstlichen Auftrag im Ausland aufhält, als auch der entsprechende Angehörige. In der bisherigen Regelung entfiel dieser dienstliche Auftrag für die Versicherten selbst. Dies könnte unter Umständen zur Verschlechterung von Leistungen führen.

Zi 19, 20 § 131 Abs. 3 Erstattung von Kosten der Krankenbehandlung:

~~Auf~~ Auf Grund der bisherigen Fassung konnte bei im Inland eingetretenen Unfällen und plötzlichen Erkrankungen und ähnlichen Ereignissen auch die nächst erreichbare Krankenanstalt in Anspruch genommen werden, wenn eine Vertragskrankenanstalt nicht vorhanden war. Durch die Streichung des Begriffs „der nächst erreichbaren Krankenanstalt“ könnte es zu zusätzlichen Kosten für Patienten kommen, wenn tatsächlich die nächst erreichbare Krankenanstalt in Anspruch genommen wird, mit der allerdings keine vertraglichen Bindungen bestehen. Es stellt dies daher eine eindeutige Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Außerdem wird der Klammerausdruck „Anstaltspflege“ gestrichen. Die Erläuterungen zu § 131 Abs. 3 ASVG weisen auf eine Parallelbestimmung im § 150 ASVG hin, wonach bei Anstaltspflege in Nichtvertragseinrichtungen ein Pflegezuschuss des Versicherungsträgers zu leisten ist.

Zi 30 § 189 Abs. 2 Reise und Transportkosten:

~~Im~~ Im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln werden in Hinkunft Reise und Transportkosten nur mehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung ersetzt, ohne Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse. Dies war im ursprünglichen Gesetzestext enthalten. Dies wäre

nur dann ein Nachteil, wenn nicht die Satzung bereits auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten Bedacht nimmt. Sollten die wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt nicht mehr geprüft werden, würden auch besserverdienende Versichertengruppen in den Genuss der Reise- und Transportkosten kommen.

Zi 54 § 447f Abs. 15:

Es ist zu befürchten, dass die Neuregelung finanzieller Bestimmungen über den Verwaltungsrat zusätzliche Belastungen für Sozialversicherungsträger entstehen lassen. Dies wäre im einzelnen zahlenmäßig zu belegen.

II. Zur beabsichtigten B-KUVG-Novelle:

§ 1 Abs. 1 Zi 17:

Gemäß § 126 des derzeitigen Entwurfes zum Universitätsgesetz 2002 ist vorgesehen, dass die an den Universitäten beschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes mit dem Tag der vollen Wirksamkeit des Universitätsgesetzes 2002 (1.1.2004) Arbeitnehmer der Universität werden. Dies würde gleichzeitig einen Versicherungswechsel bei jenen Vertragsbediensteten, die nach dem 31.12.1998 in ein Dienstverhältnis zum Bund eingetreten sind, vom B-KUVG in das ASVG bedeuten. Dem Wunsch dieser Dienstnehmergruppe entsprechend ist ein Verbleib im Kranken- und Unfallversicherungszweig des B-KUVG gem. § 1 Abs. 1 Zi 17 B-KUVG vorzusehen.

Weiters ist in der selben Bestimmung sicherzustellen, dass die zukünftig neu eintretenden Angestellten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu den jeweiligen Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 stehen, ebenfalls im B-KUVG kranken- und unfallversicherungspflichtig sind.

Zi 1 § 7 Versicherungsunterbrechung

Zu § 7 Abs 2 ist anzumerken, dass eine Anpassung dieser Gesetzesbestimmung an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz erforderlich ist.

In § 7 Abs 3 müsste es statt „EKUG“ „VKG“ (Väterkarenzgesetz) heißen. Generell ist die Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes auf Aus- und Fortbildungsveranstaltungen während der Karenz zu begrüßen.

Zi 6 § 59 Abs. 3 1. Satz:

Der Entfall des Klammerausdrucks „Vertragseinrichtungen“ im § 59 Abs. 3 B-KUVG entspricht der gleichlautenden Bestimmung im § 131 Abs. 3 ASVG, wobei allerdings nur der Klammerausdruck gestrichen wird und der Einleitungssatz lautet: „*Stehen eigene Einrichtungen der Versicherungsanstalt nicht zur Verfügung, kann die nächstgelegene geeignete Einrichtung in Anspruch genommen werden*“. Im B-KUVG wird somit nur der Klammerausdruck gestrichen, während § 131 Abs. 3 ASVG stärkere Umformulierungen enthält, weil der Begriff „nächst erreichbare Krankenanstalt“ gestrichen wird.

Zi 11 § 96 Abs. 2:

Entsprechend der vorgesehenen Neuregelung im § 189 Abs. 2 2. Satz ASVG werden die Reise- und Transportkosten im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken Orthopädischen Behelfen insofern neu geregelt, als die Passage „*unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse*“ aus dem Gesetzestext gestrichen wird. Somit wird diesbezüglich nur mehr auf die Bestimmungen der Satzung verwiesen. Sollte die Satzung der BVA die wirtschaftlichen Verhältnisse ohnedies

berücksichtigen, dann tritt in der Praxis keine Änderung ein. Sollte dies nicht der Fall sein, dann hätten auch besserverdienende Versicherungsnehmer ohne Einschränkung Anspruch auf Ersatz der Reise- und Transportkosten in derartigen Fällen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Fritz Neugebauer e.h.
Vorsitzender

25 Ausfertigungen werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.